

Satzung vom 01.01.2004

1. Vorstand Eva Schermer
E-Mail vorstand@fasenickl.de
Homepage www.fasenickl.de

§ 1: Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Kulturverein e.V. ‘Die Fasenickl‘, hat seinen Sitz in Kipfenberg und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2: Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung eines Zusammenschlusses von Personen, die die heimische Fastnacht als traditionelles und bodenständiges Brauchtum und alles kulturelle Leben pflegen wollen.

Der Verein wird zu diesem Zweck

- die Organisation, Durchführung und weitere Belegung des Kipfenberger Faschings und seiner historischen Fastnacht übernehmen;
- die Aufstellung eines Prinzenpaares inklusive Hofstaat (Garde, Elferräte, Fasenickl) übernehmen;
- aktiv sich am Geschehen des Faschingsumzuges beteiligen;
- das vorhandene Museum pflegen, erhalten und weiter fortführen;
- die Veranstaltung einer Kunstaussstellung organisieren, um Künstler zu fördern;
- das kulturelle Leben in Kipfenberg durch die Organisation von Veranstaltungen außerhalb des Faschings beleben

§ 3: Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4: Ordentliche Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
2. Der Eintritt in den Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand, der darüber entscheidet; über ihn wird eine Mitgliedsbescheinigung ausgestellt.
3. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.
4. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich und ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.
5. Der Vorstand kann ein Mitglied durch Beschluss mit einfacher Mehrheit ausschließen, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung den Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt hat oder wenn es grob gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Ob und inwieweit jemand gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, stellt der Vorstand fest. Die Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht zur Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

6. Im Übrigen erlischt die Mitgliedschaft im Verein durch Verurteilung zu einer Strafe, die die Aberkennung des bürgerlichen Ehrenrechtes zur Folge hat.

§ 5: Besondere Mitgliedschaft

1. Der Vorstand kann beschließen, dass Mitglieder und Personen zu Ehrenmitgliedern und Ehrenvorstände ernannt werden, die sich um den Verein und seine in § 2 genannten Ziele besonders verdient gemacht haben.
2. Gleiches gilt für die Aufnahme von Personen, die den Verein in irgendeiner Weise besonders fördern wollen.
3. Für den Entzug der Ehrenrechte gilt § 4 Abs. 6 entsprechend.

§ 6: Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliederversammlung legt auf Antrag des Vorstandes den jährlich zu leistenden Vereinsbeitrag (Mitgliedsbeitrag) fest. Über Ermäßigungen oder Erlass des Beitrages entscheidet der Vorstand.

§ 7: Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 9 Personen, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt werden; mehrmalige Wahl ist zulässig. Der Vorstand führt die Geschäfte bis zur Neuwahl.
2. Dem Vorstand gehören weiterhin der Oberfasenickl, der Hofmarschall sowie der Elferratspräsident an. Diese Personen haben ebenfalls Stimmrecht.
3. Dem Vorstand ist es nach seiner Wahl in das Ermessen gelegt, auf die Dauer seiner Amtsperiode weitere Mitglieder in den Vorstand zu kooptieren, höchstens jedoch noch drei weitere Mitglieder. Die kooptierten Mitglieder haben im Vorstand nur beratende Funktion.
4. Der Vorstand wird in geheimer Wahl gewählt. Auf einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung können die Wahlen auch offen durchgeführt werden. Die Wahl des Vorsitzenden, seiner Stellvertreter und des Schatzmeisters müssen geheim erfolgen. Erreicht keine der zur Wahl stehenden Personen die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet zwischen den beiden Personen mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet, auch bei der Stichwahl, das Los.
5. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a. dem ersten Vorsitzenden,
 - b. dem zweiten Vorsitzenden,
 - c. dem Schatzmeister,
 - d. dem stellvertretenden Schatzmeister,
 - e. dem Schriftführer,
 - f. dem stellvertretenden Schriftführer
 - g. 3 Beisitzern und
 - h. dem Oberfasenickl, dem Hofmarschall und dem Elferratspräsident.
6. Dem Vorstand im Sinne des Absatz 1 obliegt die Leitung des Vereins, insbesondere die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Aufstellung der Tagesordnung, die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, die Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes sowie die Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern, das Vorschlagsrecht für Ehrenmitglieder und sämtliche sonstige mit dem Vereinszweck zusammenhängende Aufgaben soweit sie nicht anderen Organen zugewiesen sind.
7. Der Vorstand kann bestimmen, dass zur Führung der Geschäfte eines seiner Mitglieder bestellt wird, ausgenommen die gesetzliche Vertretung; ansonsten führt der Vorstand die Geschäfte.

§ 8: Vertretung

Der Verein wird durch den ersten Vorsitzenden, den zweiten Vorsitzenden und den Schatzmeister gerichtlich und außergerichtlich vertreten, wobei jeder für sich allein vertretungsberechtigt ist (= Vorstand i. S. des § 26 BGB).

§ 9: Mitgliederversammlungen, Sitzungen

1. Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen und unter Aufgabe der Tagesordnung jährlich einmal und auf schriftliches Verlangen von mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
3. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliederversammlung ist für weitere folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Wahl der Kassenprüfer
 - c) Entgegennahme des Jahresberichtes
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - f) Beschluss von Satzungsänderungen
 - g) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen erfolgen mit der einfachen Mehrheit der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder; über sie ist jeweils eine Niederschrift (Protokoll) anzufertigen, die von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10: Fasnickl, Oberfasnickl, Ehrenkodex

1. Die Fasnickl werden beim Verein als uneigenständige Einheit geführt und stehen unter der Führung eines vom Vorstand in Abstimmung mit den übrigen Fasnickl zu bestimmenden Oberfasnickls.
2. Unter der Leitung des Oberfasnickl tragen die Fasnickl dazu bei, dass die heimische Fastnacht und bodenständiges Brauchtum gepflegt, gefördert und weiterhin erhalten wird.
3. Alle aktiven und passiven Mitglieder haben im Übrigen an den in § 2 genannten Zielen aktiv mitzuwirken.

§ 11: Veranstaltungen

1. Entsprechend seiner in § 2 genannten Zielsetzung hat der Vorstand alljährlich zwei Halbjahresprogramme aufzustellen und seinen Mitgliedern bekanntzugeben.
2. Erlöse aus Veranstaltungen des Vereins (Unkostenbeiträge) fließen nach Abzug der nachgewiesenen Unkosten und sonstigen Ausgaben in ihrer Gesamtheit der Vereinskasse zu. Sie sind ausschließlich zur Deckung der gesamten Vereinsunkosten und -aufwendungen und zur weiteren Verwirklichung der in § 2 genannten Zielsetzung zu verwenden.

§ 12: Kassenverwaltung

1. Der Schatzmeister (§ 7 Abs. 5 Buchst. c) hat die Verwaltung der Vereinskasse nach den Grundsätzen einer sparsamen und kostendeckenden Haushaltsführung durchzuführen, damit insbesondere die in § 2 genannte Zielsetzung und Zweckbestimmung erreicht wird.
2. Die Vereinskasse wird alljährlich zum Jahresschluss durch zwei von der Mitgliederversammlung anlässlich jeder Vorstandsneuwahl zu bestimmenden Revisoren geprüft. Nach Durchführung der Kassenrevision hat der Vorstand im Rahmen einer Mitgliederversammlung unverzüglich neben dem Jahresbericht auch einen Kassenbericht an die Mitglieder zu veranlassen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 13: Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2. Mit der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen an die Marktgemeinde Kipfenberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat. Mit dem Vermögensübergang ist auch der Übergang des gesamten Akten- und Schriftguts sowie beweglichen Vermögens verbunden.
3. Für den Fall, dass eine Liquidation stattzufinden hat, wird diese durch den Vorstand (§ 7) durchgeführt; im Übrigen verbleibt es bei den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 14: Ehrenamtszuschale

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung – nicht über den Höchstbetrag nach § 3 Nr 26a EstG hinaus- ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 2 trifft der Vorstand im Rahmen seiner Geschäftsordnung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Im Übrigen haben Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins gegen Nachweis einen Aufwendungsersatzanspruch gem. § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

§15: Datenschutzerklärung

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein dessen Adresse, Alter und Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System des ersten und zweiten Vorsitzenden, des Kassenwarts und des Schriftführers gespeichert.
2. Jedem Mitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein intern nur verarbeitet, wenn Sie der Verwirklichung des Vereinszweckes dienen und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, welches der Verarbeitung entgegensteht.
3. Als Mitglied im Fastnacht-Verband Franken e.V. ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder mit Name, Alter und Mitgliedsnummer an den Verband zu melden. Bei Funktionsträgern wird die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse übermittelt.
4. Informationen über den Verein werden in der Tagespresse und auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht. Vereinsmitglieder sind grundsätzlich damit einverstanden, dass Bildveröffentlichungen von der eigenen Person erfolgen. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle eines Widerspruches unterbleiben weitere Veröffentlichungen betr. das widersprechende Mitglied. Personenbezogene Daten des Mitglieds werden ggf. von der Internetseite des Vereins entfernt; der Verband wird von dem Widerspruch unterrichtet.
5. Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder oder sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert.
6. Eine Weitergabe der Mitgliederdaten an Personen außerhalb des Vereins ist untersagt.
7. Beim Austritt des Vereins werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 16: Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 22.12.17 in Kraft und tritt an die Stelle der bisher geltenden Satzung v. 01.01.2004.